

Sonder



Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 19

Montag, den 7. Februar

1916

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 14, Seite 55).

(Nr. 5036) Bekanntmachung,

betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Vom 21. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 / 4. August 1914 (Familienunterstützungsgesetz), folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Unterstützungen nach dem Familienunterstützungsgesetz und den Vorschriften dieser Verordnung erhalten im Falle der Bedürftigkeit außer den Familien der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Mannschaften die Familien:

- a) der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden;
- b) der Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegs-freiwilligen, § 98, 2 der Wehrordnung),

- c) der Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind.

§ 2.

Auf die nach § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung zu gewährenden Unterstützungen haben außer den im § 2 des Familienunterstützungsgesetzes bezeichneten Personen Anspruch:

- a) elternlose Enkel,
- b) Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder,
- c) die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,
- d) uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist,
- e) Pflegeeltern und Pflegekinder.

Elternlose Enkel über 15 Jahre sowie die im Abs. 1 unter b, d und e aufgeführten Personen haben den Anspruch indessen nur, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienstseintritte hervorgetreten ist.

Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1 e besteht nur, wenn das Pflegeverhältnis bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestanden hat und kein Entgelt gezahlt wird. Der Anspruch ruht, solange den hiernach Berechtigten ein Anspruch auf Grund anderer Bestimmungen des Familienunterstützungsgesetzes oder dieser Verordnung zusteht.

§ 3.

Bedürftigkeit gemäß § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung ist anzunehmen und wenigstens der Mindestsatz zu zahlen, wenn nach der letzten Steuerveranlagung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie

- in den Orten der Tarifklasse E 1000 Mark oder weniger,
- in den Orten der Tarifklassen C und D 1200 Mark oder weniger,
- in den Orten der Tarifklassen A und B 1500 Mark oder weniger

beträgt.

Sind die tatsächlichen Einnahmen der Unterstützungsberechtigten gegenüber der Steuerveranlagung wesentlich niedriger oder höher oder besteht keine Steuerveranlagung, so hat der Lieferungsverband das Jahreseinkommen selbständig festzustellen. Dies gilt nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörden auch für die Bundesstaaten, in denen Einkommensteuer nicht erhoben wird; Elsaß-Lothringen gilt in dieser Hinsicht als Bundesstaat.

Ein Anspruch besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Ausfall erleidet, oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird.

§ 4.

Die der Ehefrau zustehenden Mindestbeträge werden auf monatlich 15 Mark, die den sonstigen Berechtigten zustehenden Mindestbeträge auf monatlich 7,50 Mark festgesetzt.

Die Verpflichtung des Lieferungsverbandes, im Falle des Bedarfs über die Mindestsätze hinaus das Erforderliche zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Als gewöhnlicher Aufenthalt (§ 4 des Familienunterstützungsgesetzes) solcher Personen, die sich bei Beginn ihres Unterstützungsanspruchs in Anstaltspflege (Irren-, Blindenanstalten, Krankenhäusern usw.) oder in Familienpflege befinden, gilt der Ort, an dem der Berechtigte vor seiner Einlieferung in die Anstalt oder Familie seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Als gewöhnlicher Aufenthalt unehelicher, in öffentlichen oder privaten Anstalten geborener Kinder gilt der Ort, an dem die Mutter vor ihrem Eintritt in die Anstalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist die Mutter ein Fürsorgezögling, so ist der Lieferungsverband verpflichtet, aus dessen Bezirk ihre Überweisung in Fürsorgeerziehung erfolgt ist.

§ 6.

Wechselt die Unterstützungsberechtigten ihren Aufenthalt, so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Aufenthaltsorte weiter zu gewähren, soweit die Verhältnisse des neuen Aufenthaltsortes dies erfordern. Stellt sich bei Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse heraus, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsorte nicht ausreicht, so ist die Unterstützung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist.

Würde ein Anspruch auf Unterstützung erst durch den Zuzug in einen Ort mit höherer Tarifklasse begründet (§ 3), so ist eine Unterstützung nur zu gewähren, wenn der Zuzug aus berechtigten und dringenden Gründen erfolgt ist.

§ 7.

Die Aufsichtsbehörden über den Lieferungsverband können Anweisungen erlassen, insbesondere auch in geeigneten Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen. Sie können diese Befugnis, unbeschadet ihres Rechtes, sie jederzeit selbst auszuüben, auf die gesetzliche Vertretung der Lieferungsverbände übertragen, wenn innerhalb der Lieferungsverbände besondere Kommissionen über die Unterstützungsanträge Beschluß fassen.

In Bundesstaaten, in denen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände abgesehen worden

ist, wird durch die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Dienststellen als Aufsichtsbehörden anzusehen sind.

§ 8.

Ist die Unterstützungspflicht zwischen verschiedenen Lieferungsverbänden streitig, so ist zur vorläufigen Unterstützung vorbehaltlich des Rückgriffs auf den nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung verpflichteten Lieferungsverband und bis zu dessen Eintreten der Lieferungsverband verpflichtet, in dessen Bezirke sich der Unterstützungsberechtigte zur Zeit der Stellung des Antrags aufhielt.

Streitigkeiten zwischen Lieferungsverbänden über die Frage der Zuständigkeit zur Gewährung der Familienunterstützung nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung werden, soweit es sich um Lieferungsverbände desselben Bundesstaats handelt, von der Landeszentralbehörde, soweit Lieferungsverbände verschiedener Bundesstaaten in Betracht kommen, im Wege des Schriftwechsels zwischen den Zentralbehörden dieser Bundesstaaten und, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, nach Artikel 76 der Reichsverfassung unter Ausschluß des Rechtswegs entschieden.

§ 9.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 30. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 629) finden entsprechende Anwendung, wenn der in den Dienst Eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit in den Genuß von Militärversorgungsgeldern tritt.

§ 10.

Ein Anspruch auf Unterstützung steht den Familien der im § 1 unter c bezeichneten Personen nicht zu, sofern diese infolge strafgerichtlicher Verurteilung dauernd unfähig zum Dienste im Heere und in der Marine sind.

§ 11.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft. Soweit sie indessen einen Anspruch auf Unterstützung feststellen, der bereits durch Verwaltungsanordnung zuerkannt worden ist, oder soweit eine solche im Sinne des § 5 bereits vorliegt, gilt als

Tag des Inkrafttretens der in den Verwaltungsanordnungen bezeichnete Tag oder, wenn ein solcher nicht bezeichnet ist, der erste Tag des auf das Datum der Verwaltungsanordnung folgenden Monats.

Die Bestimmungen des § 4 treten mit Wirkung vom 1. November 1915, die der §§ 7, 8 mit Wirkung vom 2. August 1914, die des § 9 mit Wirkung vom 20. Oktober 1915, die des § 10 mit Wirkung vom 1. November 1914 rückwirkend in Kraft.

Den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft treten, bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 21. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund der vorstehenden Bundesratsverordnung wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 a.

Zu den aktiven Mannschaften gehören auch Armierungsoldaten, nicht aber Armierungsarbeiter, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zum Heeresdienste herangezogen sind oder in einem Vertragsverhältnis zur Heeresverwaltung stehen.

Nicht unterstützungsberechtigt sind die Angehörigen der Kapitulanten.

Zu § 1 c.

Die Familien von Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland behindert oder vom Feinde verschleppt sind, haben Anspruch auf Unterstützung, unbekümmert darum, ob sich diese Reichsangehörigen noch im wehrpflichtigen Alter befinden. Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist, daß die Reichsangehörigen an der Rückkehr infolge feindlicher Maßnahmen verhindert sind. Bei der Schwierigkeit dieser Feststellung ist die Bestimmung in weitgehendem Sinne auszulegen.

Zu § 3.

Die Städte Detmold und Bad Salzuflen gehören zur Tarifklasse D, das übrige Land zur

zur Tarifklasse E (vgl. Beilage VI des Reichs-Befoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 573).

Maßgebend für die Anwendung der Bestimmung im einzelnen Falle ist der Ort, an dem sich der Unterstützungsberechtigte jeweilig aufhält (siehe auch § 6 Abs. 2 der Verordnung).

Bei der Feststellung des Jahreseinkommens ist die Löhnung des Eingezogenen außer Betracht zu lassen.

Zu § 4.

§ 4 setzt die Mindestsätze endgültig, auch für die Sommermonate, auf 15 *M* bzw. 7,50 *M* fest und stellt die Verpflichtung der Lieferungsverbände, über die gesetzlichen Mindestsätze hinaus Zuschüsse zu gewähren, außer Zweifel, sofern die Mindestsätze allein nicht genügen, der Familie den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern.

Zu § 7.

Als Aufsichtsbehörde ist die Regierung anzusehen. Sie kann in Zukunft die Zahlung von Familienunterstützungen bei unberechtigter Weigerung der Lieferungsverbände anordnen.

Zu § 9.

Der Bezug von Kriegswitwen- oder Waisengeld bringt für den Empfänger derselben den Anspruch auf Familienunterstützung nach Maßgabe

der Novelle vom 30. September 1915 auch dann zum Erlöschen, wenn noch andere Angehörige, deren Heeresdienst an sich einen Unterstützungsanspruch zu begründen vermöchte, im Heere stehen.

Kriegselterngeld und sonstige Bewilligungen berühren das Recht auf den Fortbezug der Familienunterstützungen nicht. Sie bringen den Anspruch hierauf nur dann zum Erlöschen, wenn sie hoch genug sind, um die Bedürftigkeit zu beheben.

Die Familienunterstützungen sind nur gegenüber denjenigen Bezugsberechtigten einzustellen, die selbst Hinterbliebenenbezüge beziehen. An die anderen Angehörigen des Gefallenen (Stiefkinder, Pflegekinder, uneheliche Kinder, Geschwister, Eltern usw.) sind die Unterstützungen bei fortdauernder Bedürftigkeit so lange weiter zu gewähren, bis die Formation, welcher der Verstorbene angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst ist.

Soweit nicht unsere „Zusammenstellung der Grundsätze“ vom 3. Mai 1915 (Amtsblatt Nr. 46 von 1915) durch obige Bundesratsverordnung ergänzt oder außer Kraft gesetzt ist, bleibt sie bis auf weiteres in Wirksamkeit.

Detmold, den 4. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 626/16. Biedenweg